

Satzung
über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des
Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung
Nordrhein-Westfalen im Gemeindegebiet Gangelt
(Stellplatzablösung)
vom 16.10.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gv. NRW. S. 666) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde erhebt Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 BauO NRW von Bauherren, die ihrer Stellplatzverpflichtung aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen nicht nachkommen oder nachkommen können. Ein Anspruch auf ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an einem Stellplatz wird durch die Zahlung des Geldbetrages nicht begründet.

§ 2
Festsetzung der Gebietszonen

In der Gemeinde Gangelt werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

- Gebietszone I (Gangelt und Birgden)
- Gebietszone II (alle übrigen Ortschaften)

§ 3
Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

Unter Zugrundelegung des Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag zur Ablösung der Stellplatzpflicht je Stellplatz

in der **Gebietszone I** auf **4.000,00 €**,
in der **Gebietszone II** auf **3.500,00 €**

festgesetzt. Der zur Ablösung Verpflichtete erhält hierzu einen schriftlichen Bescheid.

§ 4

Verwendung des Geldbetrages

Die Geldbeträge sind gemäß § 51 Abs. 6 BauO NRW zweckgebunden und für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet, für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs zu verwenden. Die vorgenannten Maßnahmen können im gesamten Gemeindegebiet umgesetzt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Gangelt über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Bauo NRW vom 27.10.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2002, tritt außer Kraft.